



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2518

A14

30.04.2024

Aktenzeichen
4207-III.8

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Wirtz
Telefon: 0211 8792-308

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 03.05.2024**

TOP „Bericht der Landesregierung zu Bewährungsstrafen und Behand-
lungsmaßnahmen im Strafvollzug“

Anlage

1 Schriftstück

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**41. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024**

Schriftlicher Bericht zu TOP:

**"Bericht der Landesregierung zu Bewährungsstrafen und
Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug"**

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt auf die in dem Anmeldungsschreiben vom 22. April 2024 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

**Frage 1 Wie viele Straftäter wurden in den Jahren 2022 und 2023 in Nordrhein-Westfalen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde?
(Bitte aufschlüsseln für die Bereiche Allgemeines Strafrecht und Jugendstrafrecht)**

Im Jahr 2022 wurde bei 13.949 Personen, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Ferner wurde im Jahr 2022 bei 705 Personen, die nach dem JGG verurteilt wurden, die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Daten für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

**Frage 2 Wie entwickelte sich die Widerrufsrate von Bewährungsstrafen seit 2020?
(Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Erwachsenen- und Jugendbereich und für die einzelnen Gerichte)**

Jahr	Anzahl der Personen, bei denen die Bewährungsaufsicht auf Grund eines Widerrufs beendet wurde
2020	3.982
2021	3.356
2022	3.353

Eine „Widerrufsrate“ kann nicht berechnet werden, da aus den dem Ministerium der Justiz vorliegenden Daten nicht ersichtlich ist, in welchem Jahr die Verurteilung bzw. die Unterstellung erfolgt ist. Ein Vergleich mit der Anzahl der in dem jeweiligen Jahr unterstellten Personen ist nicht möglich, weil sich die beiden Gruppen nicht in Beziehung zueinander setzen lassen. Eine weitere Differenzierung nach „Erwachsenen- und Jugendbereich“ und nach einzelnen Gerichten kann anhand der vorliegenden Daten nicht vorgenommen werden.

Daten für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

Frage 3 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Gründe, die zum Widerruf der Aussetzung zur Bewährung führten?

Gemäß § 56 f StGB bzw. § 26 JGG widerruft das Gericht die Strafaussetzung, wenn die verurteilte Person

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass sie erneut Straftaten begehen wird, oder
3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

Dem Ministerium der Justiz liegen keine Informationen über die Gründe vor, die im Einzelnen zu einem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung geführt haben. Diese Informationen können nicht beschafft werden, da dies eine händische Auswertung aller infrage kommenden Verfahrensakten voraussetzen würde, was mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht leistbar ist.

**Frage 4 In wie vielen Fällen kam es seit 2020 zu einer Verlängerung der Bewährungszeit oder weiteren Auflagen und/oder Weisungen?
(Bitte für die einzelnen Jahre getrennt aufschlüsseln)**

Informationen, in wie vielen Fällen es zu einer Verlängerung der Bewährungszeit oder weiteren Auflagen und/oder Weisungen kam, liegen dem Ministerium der Justiz nicht vor und können nicht beschafft werden. Dies würde eine händische Auswertung aller infrage kommenden Verfahrensakten voraussetzen, was mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht leistbar ist.

Frage 5 Mit welchen Mechanismen wird sichergestellt, dass Bewährungsstrafen effektiv sind und dazu beitragen, das Rückfallrisiko zu mindern?

Den verurteilten Personen können gemäß §§ 56b, 56c StGB und § 23 i. V. m. §§ 10, 15 JGG durch die Gerichte Auflagen und Weisungen auferlegt werden, um sie dabei zu unterstützen, keine Straftaten mehr zu begehen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

Das Gericht kann die verurteilte Person zum Beispiel anweisen

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden,
3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
5. Unterhaltspflichten nachzukommen oder
6. sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung).

Ferner legt das Gericht die Dauer der Bewährungszeit gemäß § 56a Absatz 1 StGB fest. Bei der Bestimmung stellt das Gericht darauf ab, wie lange die verurteilte Person voraussichtlich Hilfe, Aufsicht und Weisungen bedarf. Die Bewährungszeit kann gemäß § 56a Absatz 2 StGB nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden.

Das Gericht unterstellt die verurteilte Person gemäß § 56d StGB für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten.

Gemäß § 56e StGB kann das Gericht Entscheidungen nach den §§ 56b bis 56d StGB auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

Frage 6 Wie hat sich die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen tätigen Bewährungshelfer seit 2021 entwickelt?

Ausweislich der Personalübersichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Personalbestand) war im gehobenen Sozialdienst seit dem Jahr 2021 die folgende Anzahl an Personen tätig:

Gehobener Sozialdienst (jeweils zum 31. Dezember)	
Berichtsjahr	Kopfzahl
2021	744
2022	745
2023	753

Eine Ausweisung der Kopfzahlen allein bezogen auf die Bewährungshilfe erfolgt im Personalbestand nicht.

Frage 7 Werden Behandlungsmaßnahmen wie zum Beispiel das Anti-Gewalt-Training (AGT), deliktorientierte Rückfallprophylaxe-Gruppen und Behandlungsprogramme für inhaftierte Gewaltstraftäter und Sexualstraftäter im nordrhein-westfälischen Strafvollzug flächendeckend angeboten?

Die genannten qualifizierten Behandlungsmaßnahmen wie Anti-Gewalt-Training (AGT), das Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter (BIG), das Behandlungsprogramm für inhaftierte Sexualstraftäter (BPS) oder das Rückfallprophylaxetraining (RPT), deren Durchführung eine gewisse Vollzugsdauer voraussetzt, werden im nordrhein-westfälischen Justizvollzug – mit Ausnahme der Anstalten des Kurzstrafenvollzuges – flächendeckend angeboten. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 13 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalens (StVollzG NRW) erfüllt sind, werden Sexualstraftäter sowie Gewaltstraftäter darüber hinaus in die sozialtherapeutischen Behandlungseinrichtungen des Landes verlegt.

**Frage 8 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Einsatz externer Hilfsdienste im Rahmen der Bewährungshilfe und die daraus resultierende Kostenentwicklung?
(Bitte für die einzelnen Gerichtsbezirke aufschlüsseln)**

Auflagen und Weisungen werden durch unabhängige Gerichte (Art. 97 GG) festgelegt.

Bei der Erfüllung der gerichtlichen Vorgaben arbeitet der ambulante Soziale Dienst der Justiz fallübergreifend und problemorientiert mit den Jugend- und Sozialbehörden, sowie den Einrichtungen karitativer, kirchlicher und freier Träger, z.B. Drogen-, Erziehungs-, Schuldner- und Sexualberatungsstellen, Wohnungslosen- und Straffälligenhilfen, therapeutischen Einrichtungen, Krankenhäusern, forensischen Ambulanzen, Frauenberatungsstellen, Opferschutzorganisationen, Frauenhäusern, Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit etc. zusammen.

Grundsätzlich hat die verurteilte Person aufgrund des allgemeinen Veranlassungsprinzips nach § 465 StPO die Kosten für gerichtlich angeordnete Auflagen und Weisungen selbst zu tragen bzw. sich um eine Kostenübernahme zu bemühen. Die Zurechnung der Kosten findet ihre Grenze lediglich im Übermaßverbot. Im Falle einer gerichtlich festgestellten Kostentragungspflicht der Staatskasse handelt es sich aber um „sonstige Auslagen in Rechtssachen“, die einer Aufsicht und Steuerung durch das Ministerium der Justiz entzogen sind.

Frage 9 Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen ist auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich ein Vollzugsplan zu erstellen. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Zeitrahmen, der bis zur Fertigstellung des individuellen Vollzugsplans vergeht?

Gemäß § 10 Absatz 1 StVollzG NRW ist im Anschluss an die Behandlungsuntersuchung unverzüglich ein Vollzugsplan zu erstellen, eine konkrete zeitliche Vorgabe ist durch den Gesetzgeber nicht erfolgt. Das Oberlandesgericht Hamm hat dem Justizvollzug für die Erstellung eines Vollzugsplans regelmäßig einen Zeitraum von drei Monaten zugebilligt, bei Vorliegen besonderer Verzögerungsgründe ist die Aufstellung des Vollzugsplanes innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt abzuschließen. Die genannten Zeiträume werden in den Justizvollzugsanstalten des Landes eingehalten.

Frage 10 Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen sind der Vollzugsplan und seine Umsetzung regelmäßig zu überprüfen und der Entwicklung der Gefangenen anzupassen. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Prüfungs- und Fortschreibungsintervalle in den nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten?

Zur Fortschreibung des Vollzugsplans sind gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW angemessene Fristen vorzusehen. Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten des Geschäftsbereichs haben berichtet, dass die Überprüfung und Fortschreibung der Vollzugspläne in der Regel nach sechs bis zwölf Monaten, im Einzelfall auch in kürzeren Intervallen erfolgt.